

(2) Zu den beitragspflichtigen Grundstücken gehören auch solche Grundstücke, die nur zeitweilig nicht mit Reben bepflanzt sind.

(3) In begründeten Fällen können auf Antrag Grundstücke von der Beitragspflicht ausgenommen werden, wenn sie auf Dauer von mehr als drei Jahren nicht Weinbaulich genutzt werden.

Über den Antrag entscheidet der Ortsgemeinderat nach Prüfung und Vorschlag durch den Landwirtschafts- und Leseausschuß.

#### § 4

##### Verteilung der beitragsfähigen Kosten

(1) Die beitragsfähigen Kosten werden in vollem Umfange auf die nach § 3 ermittelten Grundstücke als Beitrag verteilt.

(2) Die durch Beiträge zu deckenden Kosten werden nach der Grundstücksfläche erhoben, die sich aus dem Grundbuch ergibt. Der Beitragssatz je Hektar Grundstücksfläche wird anhand der im Haushaltsplan des laufenden Jahres für die Durchführung des Weinbergsschutzes veranschlagten Mitteln errechnet und in der Haushaltssatzung festgelegt.

(2) Gemäß § 19 Abs. 4 KAG wird als Beitragsmaßstab die Grundstücksfläche herangezogen.

(3) Der Beitragssatz je ha Grundstücksfläche wird nach § 14 Abs. 8 Satz 4 KAG ermittelt. Der sich ergebende Hebesatz wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt. Nach Ablauf des Jahres wird der tatsächliche Aufwand ermittelt und dem Beitragsaufkommen des gleichen Jahres gegenüber gestellt. Die sich aus dieser Gegenüberstellung ergebende Beitragsmehr- oder Mindereinnahmen werden in die Berechnung des Beitragssatzes für das folgende Jahr einbezogen.

(4) Als Grundstücksfläche wird die am 01. 10. des jeweiligen Kalenderjahres vorhandene Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke zugrundegelegt.

Die Grundstückseigentümer und Miteigentümer sowie die sonstig dinglich Nutzungsberechtigten, darüber hinaus auch die Pächter und sonstigen Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen der beitragspflichtigen Grundstücke der Gemeindeverwaltung bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung Wöllstein innerhalb eines Monats nach Eintritt der Veränderung schriftlich oder zu Protokoll mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so ist die Verbandsgemeindeverwaltung als veranlagende Stelle berechtigt, die eingetretenen Veränderungen zu schätzen oder sie unberücksichtigt zu lassen.

#### § 5

##### Entstehung des Beitragsanspruches

(1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

(2) Gem. § 30 Abs. 2 KAG können Vorausleistungen in Höhe des Beitragssatzes des Vorjahres oder in Höhe des zu erwartenden Aufwandes verlangt werden.

(3) Der Beitrag, sowie der Vorausleistungsbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

#### § 6

##### Beitragsbescheid

Der Beitrag, sowie der Vorausleistung wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

Der Beitragsbescheid kann mit einer Festsetzung von Vorausleistungen für das nächste Kalenderjahr verbunden werden.

#### § 7

##### Fälligkeit

(1) Der Beitrag wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. fällig.

(2) Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. Am 15. 08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser DM 30,00 nicht übersteigt.

2. Am 15. 2. und 15. 8. zu je einem halb ihres Jahresbetrages, wenn dieser DM 60,00 nicht übersteigt.

(3) Vorausleistungen nach § 5 Abs. 2 werden wie unter Abs. 1 und 2 beschrieben fällig.

#### § 8

##### Anwendung von Bundes- und Landesrecht

Für die Erhebung der Beiträge gelten im übrigen die im § 39 und 40

## Satzung

### über die Erhebung von Beiträgen für den Weinbergsschutz in der Gemarkung der Gemeinde Wöllstein vom 29. April 1987

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Wöllstein hat in seiner Sitzung vom 10. Februar 1987 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 1, a 8, Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 5. Mai 1986, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

#### § 1

##### Allgemeines

Zur Deckung der Kosten des Weinbergsschutzes erhebt die Ortsgemeinde Wöllstein wiederkehrende Beiträge. Zu den Kosten des Weinbergsschutzes gehören alle Aufwendungen, die die Ortsgemeinde im Interesse der Weinbergsbesitzer leistet.

#### § 2

##### Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Eigentümer und Miteigentümer, sowie die sonstig dinglich Nutzungsberechtigten der in der Gemarkung der Ortsgemeinde Wöllstein gelegenen Weinbaulich nutzbaren bzw. genutzten Grundstücke.

Darüber hinaus können auch die Pächter und sonstigen Nutzungsberechtigten zu Beiträgen herangezogen werden.

Die Eigentümer, Miteigentümer sowie die sonstigen dinglich Berechtigten haften als Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Beitragsgegenstand

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, welche
1. nach dem Weinwirtschaftsgesetz zum Weinanbau freigegeben sind oder
  2. alle sonstigen Grundstücke, die einem zusammenhängenden Weinbergsgelände zugerechnet und Weinbaulich genutzt werden.

KAG bestimmten Rechtsvorschriften sowie im Kommunalabgabengesetz oder anderen Gesetzen nicht anderes bestimmt ist.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung der Kosten des Weinbergsschutzes in der Gemarkung Wöllstein vom 12. 12. 1984 außer Kraft.

6556 Wöllstein, den 29. April 1987

gez. Frohnhöfer  
Ortsbürgermeister